

Bericht der Militärkommission über die Einrichtung eines stehenden Truppencorps, dem grossen Rath der einen und untheilbaren Republik den 21sten August 1798 vorgelegt

Autor(en): **Koch, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen daß sie gemacht ist. — Usteris Antrag wird angenommen.

Ein an den Senat gerichteter anonimer Brief wird ungelesen auf die Seite gelegt.

Die Discussion über den Zehenden und Feodals abgabenbeschuß wird eröffnet. — Auf Meyers v. Arbön Antrag sollen die Mitglieder der Kommission zuerst, und auf Erauer und Fornerods Antrag soll jedes Mitglied zweimal reden können.

Meyer v. Arbön: Es wird dem Senat erinnerlich seyn, daß ich als Mitglied der Kommission dem Gutachten derselben nicht unbedingt, wohl aber der Verwerfung des Beschlusses beipflichtete. Ich will keineswegs in die Untersuchung eintreten, ob die Zehenden eine Abgabe oder eine Schuld sind? Welches von beiden der Fall seyn mag, so fragt sich's, ob die gegenwärtigen Besitzer ihn rechtmäßig an sich gebracht, und ihr Eigenthumsrecht beweisen können? Sobald dieß ist, so müssen sie entschädigt werden; wer soll aber entschädigen? Gerne würde ich den Staat entschädigen lassen, allein wenn er es thun soll, so fragt es sich, aus welchen Quellen? Die Zehndpflichtigen müssen dem Staat diese Quellen liefern. So sehr ich diese Beschwerden des Landmanns abgeschafft wünsche, so machen mir allgemeine Pflichten es doch unmöglich, den Beschluß, so wie er ist, anzunehmen; das Halbe vom Hundert ist keine Entschädigung, kein Äquivalent; der Staat wird dabei zu sehr geschädigt; die Grundzinse sollten etwas höher angeschlagen werden. — Der allzugroßen Strenge des Kommissionsgutachtens kann ich um so weniger beipflichten, als dasselbe auch sogar die Erbschätze will abgekauft wissen, die längst schon als Personalsfeudalrechte aufgehoben sind.

Lüthi v. Sol. Mein Vorgänger erkennt die Zehenden für Schuld an, indem er Eigenthümer derselben anerkennt; wo ein Gläubiger ist da muß auch ein Schuldner seyn, und es ist gar nicht die Frage: ob der Zehenden bei seinem Ursprung eine Abgabe war, sondern ob derselbe in Kauf und Verkauf gekommen, geerbt, getauscht, verschenkt worden sey; in diesem Fall muß er als Eigenthum, und kann nicht als Auflage angesehen werden. Wann der Staat durch irgend ein Mittel, alle Zehenden an sich kaufen könnte; dann könnte man ihn als allgemeine Auflage ansehen; dann könnte ihn der Staat aufheben und andere Auflagen an seine Stelle setzen. — Der Finanzminister glaubt ein solches Mittel gefunden zu haben; er will ein allgemeines gleichförmiges Steuersystem errichten; daneben die Zehndpflichtige vier Jahre durch noch den Zehenden zahlen lassen, daraus eine Loskaufungskasse errichten, die Privatzehndbesitzer entschädigen und hernach den Zehenden aufheben; — dieß ist auch meine Meinung. Aber die Resolution ist verwerflich, indem sie keine Entschädigung gewährt, und dem Staat ungeheure Schulden aufwält. — Meyer von

Arbön hat übrigens Bemerkungen gemacht, die alle in dem Bericht der Kommission enthalten, ob freilich nicht alle Bemerkungen des Berichtes die seinen sind.

Muret: Ich will meine Meinung über eine Frage auseinandersetzen, über welche das Publikum wie die Räte sehr ungleich denkt. Ganz unparteiisch, ich darf es sagen, und in einer solchen Lage, die es meinem besondern Interesse gleichgültig seyn läßt, ob Zehenden und Bodenzinse auf die ein oder andere Weise loskäuflich erklärt werden, frei von jedem fremden Einfluß, und eben so entfernt durch Drohungen von einer oder Lobsprüche von anderer Seite, geleitet zu werden, habe ich kaltblütig die wichtige Frage, die uns vorgelegt ist, geprüft, und das Resultat meiner Prüfung ist, daß ich nicht anders kann, als die Resolution des großen Rathes annehmen.

Nicht als ob ich dieselbe für fehlerfrei ansehe, und allen ihren Grundsätzen beipflichte; ihrer Abfassung mangelt gehörige Klarheit und Bestimmtheit; die Last welche sie der Nation auferlegt scheint mir groß zu seyn; ich werde mein System über Art und Preis der Loskaufung darlegen, vorher aber einige Bemerkungen über die Natur der Abgaben, so Gegenstand des Beschlusses sind, machen.

Die Fortsetzung im 133sten Stük.

Bericht der Militärkommission über die Einrichtung eines stehenden Truppencorps, dem großen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, den 21sten August 1798, vorgelegt. (Am 27 August vom großen Rath und am 4. September vom Senat angenommen.)

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An den Senat.

In Erwägung, daß es dormalen eines der dringendsten Bedürfnisse sey, so geschwind als immer möglich eine bewaffnete Macht zu errichten, durch welche die allgemeine Polizei, Ruhe und Ordnung im Innern der Republik gehandhabt, die Sicherheit der Straßen befördert, die Vollziehung der Gesetze gegen den allfälligen Widerstand Uebelgesinnter aller Art, durchgesetzt, und aufrührerische Unternehmungen nicht nur unterdrückt, sondern denselben kräftig vorgebogen werden könne;

In Erwägung, daß diese bewaffnete Macht auf dem Fuß von stehenden Truppen gesetzt werden müsse, um einerseits durch Uebung, und daheriger Geschwindigkeit, zu ersetzen, was ihr an Zahl gebricht, anderseits dann, um beständig zu ihren Verrichtungen bereit zu seyn;

In Erwägung, daß aber eine vollständige, systematische Organisation des Militärs, sowohl politische Angaben erheischt, die dormalen noch gebrechen, als aber besonders denn auch mit ruhiger Ueberlegung und vielem Zeitaufwand entworfen werden muß; hingegen aber eine sogenannte Legion oder aus mehreren Waffen zusammen, im Verfolge jeder Umschmelzung fähig ist.

Daß ferner nicht das gewöhnliche Verhältnis der Reuterrey gegen die Infanterie bey dieser Legion beobachtet werden könne, weil 1) Reuterrey die zweckmäßigste Truppe zur Handhabung der innern Sicherheit ist; weil sie 2) zu schneller Mit-

Erhaltung aller Nachrichten und Befehle, durch die Republik unumgänglich in einiger Anzahl vorhanden seyn muß; weil auch 3) im Fall der Noth die Infanterie aus der Miliz verstärkt werden kann; hingegen eine brauchbare Kavalerie dormalen schlechterdings nur in einem stehenden Truppcorps zu finden ist.

Und daß es endlich den Umständen angemessen sey, zwar durch das Gesetz die vollständige Zahl und Zusammensetzung dieser Legion zu bestimmen, anben aber dem Vollziehungsdirectorium zu überlassen, dieses Corps ganz zu formieren, oder nur so viel davon, als die Lage der Republik und die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erheischen;

Beschließt, auf die Einladung des Vollziehungsdirectariums vom 7ten August 1798, nachdem er die Urgenz erklärt:

§. 1. Es soll zur Handhabung der Polizen, innern Ruhe und Sicherheit der Republik, einstweilen unter dem Namen Legion, ein stehendes Truppcorps errichtet werden.

2. Dem Vollziehungsdirectorium ist überlassen, je nach dem Bedürfnis diese Legion ganz oder nur zum Theil zu errichten, sey es, daß alle die verschiedenen Arten von Truppen, nicht vollzählig gemacht werden, oder nur die einen derselben.

3. Doch soll das Verhältnis der Oberoffiziere in allen Fällen bleiben, wie es die Organisation vorschreibt.

4. Die vollzählige Legion soll bestehen, aus einem grossen und kleinen Staab von 20 Mann, sodann 100 Mann Artillerie, 600 Mann Linien-Infanterie, 400 Jägern zu Fuß, und 400 Husaren.

5. Die Mannschaft der Legion, ausser dem Staab, wird in 15 Compagnien abgetheilt, deren jede, mit Innbegriff der Prima Plana, 100 Mann stark ist.

St a a b.

§. 6. Das ganze Corps wird durch einen Legionschef kommandirt.

7. Unter diesem steht einem Kommandant für die Infanterie (mit Innbegriff der Jäger), und ein Commandant der Husaren; die Anciennität entscheidet den Rang zwischen diesen beyden; jeder von ihnen hat die besondere Aufsicht und Commando über die Art von Truppen, zu deren er gehört.

8. Für die ganze Legion soll ein Adjutantmajor seyn, der Hauptmannsrank bekleidet.

9. Ferner 3 Adjutanten mit Lieutenantsrang; nämlich einer für die Linien-Infanterie, einer für die Jäger, und einer für die Husaren.

10. Endlich ein Quartiermeister mit Lieutenantsrang, ein Feldschärer-Major, und 2 Unter-Feldschärer, alle 3 mit Offiziersrang.

11. Zu dem kleinen Staat gehören 3 Unter-Adjutanten mit Feldweibelsrang; von denen einer der Linien-Infanterie, einer den Jägern und einer den Husaren anhängig ist.

12. Ferner ein Unter-Quartiermeister, ein Feldzeugwart, der die besondere Aufsicht über Munition und ihre Behandlung hat, und zur Artillerie gehört; ein Tambourmajor, ein Trompetermajor, ein Pferdarzt und ein Wagenmeister; alle diese mit Feldweibelsrang.

13. Dem Vollziehungsdirectorium ist überlassen, auf so lange als nöthig, die erforderliche Zahl Handwerksleute bey der Legion anzustellen, welche unter dem §. 4. festgesetzt sind, und nicht dazu gerechnet werden sollen.

Compagnien.

Artillerie.

§. 14. Die Artillerie-Compagnie soll bestehen: aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, 2 Unterlieutenants, einem Feldweibel, einem Fourier, 4 Wachtmeistern, 8 Corporalen, 2 Tambours und 80 Kanonieren.

15. Der Artillerie-Hauptmann kommandirt die Artillerie unter den unmittelbaren Befehlen des Legionschefs, gleichwie der Infanterie-Commandant die Infanterie und Jäger, und der Husaren-Commandant die Husaren.

16. Von dieser Artillerie soll, soviel als die Umstände zulassen, zu leichter oder reitender Artillerie bestimmt und geübt werden.

Linien-Infanterie und Jäger.

§. 17. Die Infanterie- und Jäger-Compagnie soll bestehen aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, 2 Unterlieutenants, einem Feldweibel, einem Fourier, 8 Corporalen, 2 Tambours, und 30 Gemeinen.

Husaren.

§. 18. Die Husaren-Compagnie soll bestehen: aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Oberwachtmeister, 1 Fourier, 4 Wachtmeistern, 8 Corporalen, 1 Fahnenfchmied, 3 Trompetern, und 78 Husaren.

19. Zwey Compagnien Husaren machen eine Schwadron aus, welche der ältere Hauptmann kommandirt.

20. Die verschiedenen Arten von Truppen, aus welchen diese Legion zusammengesetzt ist, sollen gekleidet, bewaffnet und ausgerüstet werden, wie es ihre Benennung und Bestimmung erheischen.

21. Soviel möglich sollen dazu Produkte oder Fabrikationsartikel des Landes gebraucht werden; die Details hierüber sind dem Vollziehungsdirectorium überlassen.

22. Die Legion soll durch freiwillige Anwerbung errichtet werden; wo möglich so, daß aus jedem Theile der Republik eine ähnliche Anzahl Bürger angeworben werden möchte.

23. Jeder Unteroffizier und Soldat, vom Feldweibel inclusive herabgerechnet, so wie jeder im kleinen Staab, wird von der Nation auf Unkosten derselben gekleidet, bewaffnet, ausgerüstet, und diejenigen beritten gemacht, welche es seyn müssen, ohne einigen daherigen Abzug von ihrem Sold.

24. Hievon sind ausgenommen, die Hemden, Schuhe, Strümpfe und Halsbinden, (Gravattes), die jeder selbst anschaffen muß.

25. Den berittenen Unteroffizieren und Soldaten werden die Stiefel zwar auf Kosten der Nation geliefert; sie müssen aber dieselben auf eigene Kosten ausbessern lassen und besorgen.

26. Eben so muß ein jeder seine Kleidung, und Waffen auf eigene Kosten ausbessern und im Stand erhalten; so wie der berittene die kleineren Gegenstände seiner Pferdekräftung.

27. Nachlässigen werden die nöthigen Ausbesserungen auf ihre Kosten veranstaltet, und vom Decompte bezahlt, oder wenn dieser nicht zureichte, auf dem Solde innbehalten.

28. Zu dem Ende wird jedem Corporal, Fahnenfchmied, Tambour, Trompeter, und Gemeinen, auf seinem Solde ein Decompte innbehalten, über welchen ihm getreue Rechnung geführt werden muß; und zwar den berittenen, so wie den Artilleristen sechs Kreuzer, den Infanteristen und Jägern aber täglich vier Kreuzer.

29. Jeder Offizier, vom Unterlieutenant inclusive aufwärts gerechnet, muß sich auf seine eigenen Kosten nach der Ordonanz kleiden, bewaffnen, ausrüsten und beritten machen.

30. Wenn jedoch einem Offizier ein Pferd in seiner Amtseverrichtung ohne sein Verschulden getödtet oder zu fernem Dienst unbrauchbar gemacht wird, so soll es ihm von der Nation nach einem billigen Anschlag vergütet werden.

31. Denjenigen Offizieren der Legion, welche beritten seyn müssen, wird auf ihr Verlangen der Vorschuss zum Ankauf eines Pferdes von der Nation gemacht; dieser Vorschuss soll aber auf dem Gehalt des ersten Dienstjahres wiederum innebehalten werden, und zwar monatlich soviel, als es auf diese Zeit berechnet beziehen mag.

32. Neben den Artilleristen welche zur leichten oder reitenden Artillerie bestimmt sind, und den Husaren müssen auch beritten seyn: der ganze große Staab, ausgenommen der eine Unterfeldschärer; der Trompetermajor, der Pferdarzt, der Wagenmeister, und der Unteradjutant der Husaren, im kleinen Staab; sodann der Artilleriehauptmann.

33. Keiner darf mehrere Pferde halten als ihm Nationen angewiesen sind; keinem werden mehr Nationen ausgerichtet oder vergütet, als er wirklich Pferde hält.

34. Jeder Militärperson der Legion, vom Feldweibel, und denen die diesen Rang haben, inklusive, herabgerechnet, soll täglich eine Nation Lebensmittel, nebst ihren Sold gereicht werden.

35. Eine Nation Lebensmittel besteht aus 24 Unzen Brod und 8 Unzen Fleisch.

36. Die Offiziers beziehen keine Nationen Lebensmittel, ausgenommen, wenn sie im Felde bivakuiren, und sich die Lebensmittel nicht selbst herbeschaffen können; in diesem Falle sollen ihnen soviel dergleichen Nationen zukommen, als sie Fourage-Nationen beziehen.

37. Jeder Unteroffizier und Gemeine, vom Feldweibel, und dem der diesen Rang hat, inklusive, abwärts gezählt, der beritten seyn muß, (siehe S. 32.) bezieht täglich, nebst seinem Solde, eine Nation Fourage für sein Pferd.

38. Unter den Offizieren können nachfolgende an Fourage-Nationen beziehen:

Der Legionschef, vier.

Der Infanterie-Kommandant, drei.

Der Kavallerie- oder Husaren-Kommandant, drei.

Der Adjutantmajor, zwei.

Die drei Adjutanten mit Lieutenantsrang, jeder eine.

Der Quartiermeister, eine.

Der Feldschärer-Major, und einer der Unterfeldschärer, jeder eine.

Die Artillerie- und Husaren-Hauptleute, jeder zwei.

Die Infanterie- und Jäger-Hauptleute, jeder eine.

Die Lieutenants und Unterlieutenants, der Artillerie und Husaren, jeder eine.

39. Der große Staab bezieht monatlich nachstehenden Sold, in Schweizerfranken gerechnet, die Louisdor zu sechs zehn Franken:

Der Legionschef, zweihundert acht und achtzig.

Der Infanterie- so wie der Kavallerie-Kommandant, zweihundert.

Der Adjutantmajor, hundert und acht und sechzig.

Jeder der drei Adjutanten, mit Lieutenantsrang, hundert und zwölf.

Der Quartiermeister, achtzig.

So lange er er nemlich nur Lieutenantsrang behält, und nicht etwann wegen langen, getreuen oder vorzüglichen Dienstes, einen höhern Rang bekommt.

Der Feldschärermajor, hundert.

Jeder der Unterfeldschärer, vier und sechzig.

40. Der kleine Staab bezieht täglich nachstehenden Sold, in Bazen, der Schweizer-Franke zu zehn Bazen gerechnet: Der Unter-Adjutant der Linieninfanterie, so wie der der Jäger, dreizehn Bazen.

Der Unter-Adjutant der Husaren, fünfzehn Bazen.

Der Unter-Quartiermeister, neun Bazen.

Der Feldzeugwart, neun Bazen.

Der Tambour-Major, sieben Bazen und zwei Kreuzer.

Der Trompeter-Major, neun Bazen.

Der Pferdarzt, achtzehn Bazen.

Der Wagenmeister, 9 Bazen.

Die Handwerker, welche das Wollziehungs-Direktorium bei der Legion aufstellen würde, beziehen Sold und Nationen wie ein Gemeiner derjenigen Art Truppen, deren sie anhängig gemacht werden; ihre Arbeit wird ihnen besonders, nach einem mässigen Anschlag bezahlt.

42. Dem Feldschärer-Major und Pferdarzt werden die Bandages und Medikamente, die sie der Legion liefern, von der Nation bezahlt.

43. Die Offiziers der verschiedenen Compagnien beziehen monatlichen Sold, in Schweizer-Franken gerechnet:

Ein Artillerie- und Husaren-Hauptmann, 160.

Ein Infanterie- und Jäger-Hauptmann, 128.

Ein Artillerie- und Husarenlieutenant, 112.

Ein Infanterie- und Jägerlieutenant, 80.

Ein Artillerie- und Husaren-Unterlieutenant, 96.

Ein Infanterie- und Jäger-Unterlieutenant, 64.

44. Die Unteroffiziers und gemeinen der verschiedenen Compagnien beziehen täglich an Sold.

Die Artillerie und Husaren.

Ein Feldweibel oder Oberwachtmeister, 9 Bazen.

Ein Fourier, 7 Bazen.

Ein Wachtmeister, 6 Bazen 2 Kreuzer.

Ein Korporal, 5 Bazen und 2 Kreuzer.

Ein Fahnenfchmied, 5 Bazen und 2 Kreuzer.

Ein Tambour, 5 Baz.

Ein Trompeter, 5 Baz.

Ein Kanonier oder Husar, 4 Baz. und 2 fr.

Die Infanterie und Jäger:

Ein Feldweibel, 7 Baz. und 2 fr.

Ein Fourier, 5 Baz. und 2 fr.

Ein Wachtmeister, 5 Baz.

Ein Korporal, 4 Baz.

Ein Tambour, 3 Baz. und 2 fr.

Ein Gemeiner, 3 Baz.

Die Unteroffiziers und Gemeinen der Artillerie, welche zum Dienst der leichten Artillerie gehören und beritten sind, erhalten täglich zwei Kreuzer Zulage, wegen dem Unterhalt der Pferdekräftung. (vide S. 26.)

Dem Fahnenfchmied wird seine Arbeit nach einem niedrigen Tar besonders bezahlt.

47. Die Tambours und Trompeter müssen ihre Trompeten auf ihre eigenen Kosten unterhalten.

48. Die Legion soll in deutscher Sprache commandirt, und nach den Reglementen der fränkischen Infanterie und Kavallerie exercirt werden.

Uraa, den 22sten August 1798.

A. Koch, im Namen der Kommission.